
Ingke Klimas

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

09.10.2025

Amtsgericht Schöneberg

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

Betreff: Abänderungsantrag gemäß § 1696 Abs. 1 BGB des Beschlusses des Kammergerichts vom 21.07.2025 Az ■■■■■■■■ - (Az ■■■■■■■■ AG Schöneberg) und Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 49 FamFG

A) Hauptantrag - Rückführung (Neufassung des Beschlusses)

Der Beschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025, Az. ■■■■■■■■, wird gemäß § 1696 Abs. 1 BGB abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ■■■■■■■■ Klimas, geb ■■■■■■■■, wird bei der Kindesmutter Ingke Klimas bestimmt.

2. Der Kindesvater wird verpflichtet, ■■■■■■■■ binnen 48 Stunden nach Zustellung dieser Entscheidung an die Kindesmutter herauszugeben.

3. Umgang des Kindesvaters (kindeswillen-geführt):

3.1 Bis zur Stabilisierung findet Umgang nur statt, wenn das Kind ihn ausdrücklich wünscht.

In diesem Fall: einmal wöchentlich begleiteter Umgang zu 2 Stunden unter neutraler, trägerunabhängiger fachlicher Begleitung.

Terminierung im Einvernehmen mit der Begleitperson.

3.2 Begehrt das Kind wiederholt Umgang und verläuft Phase 3.1 unauffällig, kann die Begleitperson im Einvernehmen mit den Eltern eine schrittweise Ausweitung empfehlen (zweiter wöchentlicher Termin; später einzelne unbegleitete Termine bis max. 3 Stunden)

3.3 Schutzklausel:

Die Wünsche des Kindes auf Umgang dürfen nicht verweigert werden, zugleich wird das Kind nicht zum Umgang gezwungen.

Bei erkennbarer Überforderung ruht der Umgang.

3.4 Berichtspflichten: Die Begleitperson übermittelt binnen 48 Stunden nach jedem Termin eine knappe Verlaufsnotiz an beide Eltern, nach vier Wochen einen Kurzbericht zu Verlauf und etwaiger Anpassungsempfehlung an die Eltern (und auf Anforderung des Gerichts).

4. Dem Kindesvater wird gemäß § 1684 Abs. 2 BGB aufgegeben, die Beziehung des Kindes zur Mutter aktiv zu fördern und das Kind regelmäßig daran zu erinnern, dass es eine Mutter hat, die es liebt.

5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 2 und 4 werden Ordnungsmittel nach § 89 FamFG (Ordnungsgeld bis zu 25.000 €, ersatzweise Ordnungshaft) angedroht.

B) 1. Hilfsantrag - Stufenplan mit festem Ziel „Rückführung“

1. Ab sofort dreimal pro Woche begleitete Umgänge zu je 2 Stunden unter neutraler, trägerunabhängiger fachlicher Begleitung,

2. Nach 2 Wochen ganztägige, unbegleitete Umgänge an zwei Tagen/Woche (davon 1 Übernachtung),

3. Nach weiteren 2 Wochen: Rückführung des gewöhnlichen Aufenthalts zur Mutter.

Evaluationsklausel: Nach jeder Stufe erstellt die Begleitperson eine Kurzbewertung zu Belastungsanzeichen/Kindeswillen, zeitliche Anpassungen (Streckung/Verkürzung) sind zulässig, soweit Kindeswohl und ausdrücklicher Kindeswille es erfordern.

C) 2. Hilfsantrag - Intensivumgang (falls Rückführung zunächst abgelehnt)

Weiter hilfsweise wird der Beschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025 dahingehend abgeändert, dass der Umgangsausschluss aufgehoben wird und ab sofort intensiver, mindestens dreimal wöchentlich stattfindender begleiteter Umgang zu je 2 Stunden angeordnet wird.

Begründung

Teil 1

Umgangspflegerin Büttner

1. Ausgangslage

Der Senat stützt in seinem Beschluss vom 21.07.2025 seine Bewertung u. a. auf die Darstellung der Umgangspflegerin Büttner wonach die Kindesmutter am 22.11.2023 „wütend und schreiend“ hinter ihr hergelaufen sei, sie sich „im Auto verbarrikadiert“ habe und die Mutter „aggressiv“ gewesen sei.

(Anlage 100, Seite 6)

Im Protokoll des Termins am Amtsgericht 01.12.23 behauptete sie sogar:

„Am schlimmsten war es zuletzt am 22. November 2023. Da hatte ich selbst Angst vor der Kin-desmutter. Ich war froh, dass ich mein Auto von innen verriegeln kann. Ich wusste nicht, ob die Kindesmutter mich gleich schubsen, schlagen oder bespucken wird. Sie ist schreiend und wütend hinter mir her.

Insgesamt ist es oft so, dass die Kindesmutter meiner Wahrnehmung nach bei diesen Übergaben in einen Tunnel gerät und gar nicht mitbekommt, dass sie aggressiv rum schreit.“ **(Anlage 200, Seite 7)**

Diese Feststellungen sind objektiv unzutreffend und beruhen auf einer nachweislich falschen Tatsachendarstellung der Umgangspflegerin.

2. Beweismittel

a) Tonaufnahme vom 22.11.2023 (**Anlage 1**)

b) Wortgetreues Transkript der Aufnahme (**Anlage 2**)

Diese Beweismittel dokumentieren den Ablauf der Übergabe vom 22.11.2023 und widerlegen die vom Senat zugrunde gelegten Darstellungen.

3. Tatsächlicher Ablauf

a) Kindeswille und emotionale Lage:

■■■■■ äußert wiederholt, er wolle nicht beim Vater schlafen („Ich will nicht bei Papa schlafen“).

Die Mutter beruhigt ihn mehrfach, bleibt ruhig und tröstet („Du schläfst nicht bei Papa, wir sehen uns heute Abend“).

Kein Anzeichen manipulativen, aggressiven oder unkontrollierten Verhaltens

2. Forcierte Trennung durch den Vater

Der Vater reißt ■■■■■ „mit einem Ruck“ aus dem Arm der Mutter, während das Kind sich festklammert und sofort zu weinen beginnt.

Gewaltanwendung durch den Vater, nicht durch die Mutter.

3. Drohung des Vaters

Der Vater sagt zur Mutter: „Du glaubst gleich andere Sachen, und zwar richtig“

Auf die Frage der Mutter „Bedrohst du mich gerade?“ antwortet der Vater wörtlich: „Ja, tue ich.“

Unmittelbare Bedrohungssituation vor dem Kind.

4. Verhalten der Umgangspflegerin

Frau Büttner sagt: „Der Umgang hat begonnen“, ignoriert den erkennbaren Widerstand und die Angst des Kindes, beschuldigt die Mutter, das Kind zu quälen, und behauptet, das Kind habe Angst vor der Mutter.

Anschließend fährt sie weg, während die Mutter sie auffordert Lukas zu helfen, weil er beim Kindesvater im Auto sitzt und weint und mach Mama schreit.

Kein „Verbarrikadieren“ von Büttner, aufgrund der Gefahr von der Mutter geschlagen oder bespuckt zu werden, sondern Abbruch der Situation durch Wegfahren.

Der von Frau Büttner hergestellte Zusammenhang, ein Kind, das trotz angeblicher Aggression der Mutter ruhig bleibe, müsse an deren Ausfälle gewöhnt sein, ist daher widersprüchlich, tatsachenwidrig und Kindeswohlgefährdend.

Entweder liegt eine gravierende Wahrnehmungsverzerrung oder eine bewusste Falschdarstellung vor.

**Beide Varianten disqualifizieren Büttner als Fachkraft/
Umgangspflegerin**

5. Neue Tatsache nach § 1696 Abs. 1 BGB

Die tragende Tatsachengrundlage des Beschlusses vom 21.07.2025 (S. 6), angebliche Aggression und Grenzüberschreitung der Mutter, wird durch die Originalaufnahme und deren Transkription vollständig widerlegt.

Die Entscheidung beruht auf einer unzutreffenden Beweiswürdigung.

a) Verstoß gegen § 26 FamFG (Amtsermittlungspflicht)

Das Gericht übernahm schwerwiegende Behauptungen der Umgangspflegerin, ohne die zugrunde liegenden Beweismittel zu prüfen oder Gegenbeweise zuzulassen.

b) Verkennung des § 1684 Abs. 2 BGB (Wohlverhaltenspflicht)

Während die Mutter deeskalierend agiert, droht der Vater offen und reißt das Kind gewaltsam an sich.

Dieses Verhalten verletzt die Wohlverhaltenspflicht und blieb im Beschluss unberücksichtigt.

c) Fehlerhafte Kausalbewertung des kindlichen Verhaltens

Das Weinen und des Kindes bezieht sich eindeutig auf die Zwangstrennung und nicht auf die Mutter.

Das Kind sucht aktiv Nähe, Trost und physischen Halt bei ihr.

Die Deutung des Senats, [REDACTED] sei an „aggressives Verhalten der Mutter gewöhnt“, ist mit dem Originaldokument unvereinbar.

Teil 2

Fortdauernde Bindungsbeeinträchtigung durch den Kindesvater, neue Umstände i.S.v. § 1696 Abs. 1 BGB

1. Sachstand

1.1 Fortdauernde Nicht-Kommunikation über die Mutter

Seit dem Beschluss vom 21.07.2025 unterlässt der Vater weiterhin eine altersangemessene Erklärung der Familiensituation und hält das Kind in Unklarheit über die Mutter.

Bereits im Anhörungsvermerk vom 13.01.2025 schilderte das Kind, der Vater spreche nicht über die Mutter und erkläre nicht, warum der Kontakt unterbunden ist (Anlage A3).

Diese Situation besteht fort.

Die anwaltliche Antwort vom 06.10.2025 bestätigt, dass Gespräche faktisch nicht stattfinden („**das Kind fragt nicht nach der Mutter**“, **Anlage 6**)

1.2 Aktuelle Auskunftsverweigerung

Auf das Auskunftsverlangen vom 30.09.2025 (**Anlagen 4 und 5**) erteilt der Vater keine inhaltlich tragfähige Auskunft.

Die Antwort vom 06.10.2025 (**Anlage 6**) bleibt pauschal und weicht den konkret abgefragten Punkten aus

2. Rechtlicher Maßstab

2.1 Nach § 1684 Abs. 2 BGB trifft beide Elternteile eine Unterlassungs- und Förderpflicht: alles zu unterlassen, was die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt, und diese Beziehung aktiv zu fördern.

Dazu gehört altersangemessenes Erklären der Familiensituation, ein positives Grundbild des anderen Elternteils sowie das Beantworten kindlicher Fragen.

2.2 Nach § 1686 BGB besteht ein Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des Kindes.

Dessen nachhaltige Missachtung indiziert fehlende Kooperations- und Förderbereitschaft.

2.3 Bindungsintoleranz

Das Verhindern, Entwerten oder Nicht-Fördern der Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil, ist Kindeswohlrelevant und begründet Abänderungen, wenn sie nach der letzten Entscheidung fort dauert oder sich verdichtet.

Für § 1696 Abs. 1 BGB kommt es entscheidend auf wesentliche Änderungen seit dem 21.07.2025 an.

Diese liegen in der fortgesetzten Nicht-Kommunikation und der aktuellen Auskunftsverweigerung vor. (s. 1.1–1.2)

3. Anwendung auf den Fall

3.1 Nicht-Kommunikation trotz Trennungslage

Der Vater unterlässt eine altersangemessene Erklärung und Kommunikation über die Mutter, obwohl das Kind seit März 2024 von ihr getrennt ist.

Die kindliche Aussage vom 13.01.2025 („es wird nicht über die Mutter gesprochen / keine Erklärung, warum sie fehlt“) belegt dies und der Zustand besteht fort. **(Anlage 3 und 6)**

3.2 „Das Kind fragt nicht“ - Folge fehlender Antworten, nicht fehlender Bindung

Die aktuelle Reaktion („das Kind fragt nicht“) ist kein Indiz fehlender Bindung, sondern die vorhersehbare Folge ausbleibender Antworten

Ein Kind fragt nur so lange, bis es lernt, dass Fragen unbeantwortet bleiben. Das Schweigen erzeugt erlernte Erfolglosigkeit und verschiebt die Deutungshoheit, eine passive Umgangsvereitelung.

3.3 Parallel: Verstoß gegen § 1686 BGB

Der Vater verweigert zugleich die gesetzlich geschuldete Auskunft.

Die Antwort vom 06.10.2025 bleibt pauschal. **(Anlage 4 und 6)**

Das Zusammenspiel aus Nicht-Kommunikation gegenüber dem Kind und Nicht-Auskunft gegenüber der Mutter ist bindungszerstörend und hält das Kind in Unklarheit.

3.4 Gerichtliche Hinweise blieben wirkungslos

Bereits ergangene Hinweise zur Wohlverhaltenspflicht haben zu keiner Verhaltensänderung geführt.

Die Pflichtverstöße setzen sich fort und verdichten sich seit dem 21.07.2025.

3.5 Diese fortdauernden Umstände rechtfertigen eine Abänderung nach § 1696 Abs. 1 BGB.

Die Entscheidung des Kammergerichts beruht auf einer einseitigen Negativprognose zulasten der Mutter und auf der impliziten Positivannahme zur Vaterseite.

Diese Annahmen sind durch die dokumentierte Praxis des Vaters (Nicht-Kommunikation über die Mutter gegenüber dem Kind, Missachtung des Auskunftsanspruchs) widerlegt und verletzen § 1684 Abs. 2 BGB

Teil 3

Jugendamt

1. Die Antragstellerin hat das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf mit Schreiben vom 06.10.2025 zur Darlegung seiner Bemühungen (06.06.–18.07.2025) bis zum 10.10.2025 aufgefordert. **(Anlage 7)**

Es wird beantragt, das Jugendamt gem. § 50 SGB VIII i. V. m. § 26 FamFG zur Vorlage der Nachweise (Anfragen, Antworten, interne Verfügungen, Aktenvermerke) binnen kurzer Frist zu verpflichten.

2. Widerlegung „kein Träger auffindbar“

Seit 14.02.2025 liegen Bereitschaftserklärungen geeigneter dritter Personen vor (§ 1684 Abs. 4 BGB), die ignoriert wurden. **(Anlage 8, 9 und 10)**

Damit war ein rechtmäßiger, transparenter Umgang jederzeit möglich.

Teil 4

Einstweilige Anordnung (§ 49 FamFG)

Die Antragstellerin beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 49 FamFG mit der:

1. das Kind ██████ Klimas, geb. ██████, unverzüglich wieder in die Obhut seiner Mutter (Antragstellerin) zurückgeführt wird

2. hilfsweise den unverzüglichen Beginn begleiteter Umgänge an mindestens drei Tagen pro Woche zu je zwei Stunden, unter neutraler, trägerunabhängiger fachlicher Begleitung, mit dem Ziel einer stufenweisen Rückführung in den Haushalt der Mutter.

3. Schwere und Irreversibilität des Nachteils

Das Kind ist seit 18 Monaten von seiner primären Bindungsperson getrennt.

Nach übereinstimmender entwicklungspsychologischer Fachliteratur (vgl. Bowlby 1982; Grossmann & Grossmann 2014) ist eine so lange Trennung im frühen Kindesalter hochgradig bindungsschädigend und führt regelmäßig zu irreversiblen psychischen Schädigungen, insbesondere zu:

-
- Desorganisierter Bindung,
 - Überanpassung und Identitätsverlust,
 - chronischem Stress und Traumatisierung.

4. Dringlichkeit

Die Trennung dauert bereits 18 Monate.

Jeder weitere Monat erhöht das Risiko eines dauerhaften Verlustes der Mutter-Kind-Bindung.

Eine spätere Rückführung kann den eingetretenen Schaden nur unvollständig heilen.

Das Kind ist erst vier Jahre alt und in einer hochsensiblen Phase seiner Bindungs- und Persönlichkeitsentwicklung.

5. Folgenabwägung

Die im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Folgenabwägung ergibt eindeutig, dass die drohenden Nachteile bei Nichterlass der Anordnung die möglichen Folgen eines vorläufigen Rückführungsbeschlusses bei weitem überwiegen:

a) Unterbleibt die Rückführung, drohen dem Kind irreversible psychische und bindungsbezogene Schäden.

Der bestehende Zustand hat sich bereits als schädlich erwiesen (Überanpassung, Angst, soziale Rückzugsreaktionen, Trauerphantasien, Ausschluss mütterlicher Fürsorge auch in Krisensituationen).

Jeder weitere Tag vertieft diesen Schaden und reduziert die Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Erholung.

Derzeit wird das Kind durch institutionelles Verhalten gezwungen, sich dauerhaft von der primären Bindungsperson zu dissoziieren.

b) Eine Rückführung im Wege der einstweiligen Anordnung stellt kein unzumutbares Risiko dar, sie stellt den verfassungswidrig entzogenen Kontakt zwischen Mutter und Kind wieder her.

Die Rückführung des Kindes in die Obhut seiner Mutter ist nicht nur geeignet, schwere Nachteile zu verhindern, sie ist vielmehr der notwendige Schritt zur Wiederherstellung eines kindgerechten, entwicklungsfördernden Umfelds.

Bereits mit dem Wegfall der traumatisch wirkenden Trennungssituation treten folgende Schutz- und Heilungsprozesse in Kraft:

1. Wiederherstellung der Primärbindung

Das Kind wird in die Lage versetzt, seine zentrale emotionale Bezugsperson wieder verlässlich zu erleben.

Diese Wiederherstellung der Primärbindung ist, entwicklungspsychologisch gesichert, der entscheidende Schutzfaktor gegen die Entstehung tiefer seelischer Schäden.

2. Abbau von Überanpassung und Angst

Die Rückführung beendet das erlernte Kompensationsverhalten des Kindes („funktionieren statt fühlen“).

Es muss nicht länger Bindungsschmerz unterdrücken oder Loyalitätskonflikte austragen, sondern darf wieder frei lieben und sich zeigen, ohne Angst vor Konsequenzen.

3. Regulation des Nervensystems

Durch die Rückkehr in den sicheren Bindungsraum mit der Mutter sinken die chronisch erhöhten Stresshormone (v. a. Cortisol), was zu besserem Schlaf, verbesserter Immunabwehr, emotionaler Stabilisierung und Rückgang somatischer Symptome führt.

Diese Regulation ist entscheidend für die gesunde Hirnentwicklung im Kleinkindalter.

4. Stärkung des Selbstwertgefühls

Das Kind erlebt, dass sein Wunsch nach der Mutter gehört und erfüllt wird.

Es erfährt: „Ich darf lieben. Ich werde geliebt. Ich darf zurück nach Hause.“

Diese Botschaft ist tief identitätsstiftend und schützt vor späterer Selbstentfremdung und depressiver Entwicklung.

5. Vertrauen in die Welt und in sich selbst

Die Rückführung beendet den Zustand innerer Verwirrung und Orientierungslosigkeit, in dem das Kind sich selbst erklären muss, dass seine Mutter gestorben sei, nur weil es keine altersgerechte Erklärung dafür bekommt, warum es sie nicht mehr sehen darf.

Oder es beendet die kognitive und emotionale Inkonsistenz („Meine Mama lebt, aber ich darf nicht zu ihr“)

Die Welt wird durch die Wiedervereinigung wieder verständlich, verlässlich und emotional sinnhaft. Diese innere Kohärenz ist eine wesentliche Grundlage für psychische Stabilität und gesunde Entwicklung.

6. Wiederaufnahme natürlicher mütterlicher Fürsorge

Das Kind erhält wieder durch die Mutter liebevolle Alltagsstruktur, feinfühliges Regulation, körperliche Nähe, emotionale Spiegelung, gesunde Ernährung, altersgerechte Ansprache, Trost und Schutz, allesamt Faktoren, die seine Entwicklung nicht nur stabilisieren, sondern fördern.

7. Rückbindung an seine Lebensgeschichte

Das Kind verliert sich nicht länger in einer erzwungenen Deutung („Meine Mutter ist tot“, „Ich darf nicht fragen“), sondern bekommt wieder Zugang zu seiner biografischen Kontinuität.

Dies ist essenziell für ein gesundes Selbstbild und das Erleben von Zugehörigkeit.

Ein erneuter Wechsel in der Hauptsache ist ausgeschlossen, da weder eine tragfähige Gefährdungsprognose zulasten der Mutter vorliegt noch das Verhalten des Vaters mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Vielmehr wird in der Hauptsache zu entscheiden sein, ob das Kind dauerhaft zur Mutter zurückkehrt oder zunächst ein Wechselmodell etabliert wird.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es in jedem Fall, die Bindung zur Mutter nicht weiter zu beschädigen.

Die Gefährdungslage ist bereits manifest.

Die Anordnung der sofortigen Rückführung oder, hilfsweise, intensiver Kontakte zur Mutter ist daher das mildeste geeignete Mittel, um den drohenden schweren Nachteilen vorzubeugen.

8. Schwere Nachteile

Das Kind ist durch die anhaltende Trennung von seiner primären Bezugsperson erheblich gefährdet.

Es bestehen konkrete Anzeichen für eine irreversible Bindungsschädigung, eine drohende Identitätsdesintegration sowie für eine fortgesetzte seelische Destabilisierung.

9. Drohende Gewalt

Die strukturell aufrechterhaltene Trennung stellt institutionelle psychische Gewalt dar.

Das Kind wurde über Monate von seiner Mutter abgeschnitten, ohne Erklärung, Trost oder ein Recht auf kindgerechte Orientierung.

Die wiederholte Verweigerung mütterlicher Fürsorge, selbst in Notfällen, führt zu einem Zustand anhaltender innerer Ohnmacht.

Die Rückführung ist das einzig geeignete Mittel zur Wiederherstellung eines rechtskonformen und Kindeswohl dienlichen Zustands.

6. Zusatzantrag - Kindgerechte Aufklärung durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin

Es wird angeordnet, dass binnen 14 Tagen eine kindgerechte Aufklärungssitzung durch eine approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (KJP) durchgeführt wird, an der Kind und Mutter teilnehmen, unter Ausschluss des bisher beteiligten Jugendamts und der Träger sowie ohne Teilnahme des Kindesvaters.

Auftrag

- die Trennungssituation zutreffend, wertfrei und kindgerecht zu erklären,
- die bislang unterbliebene kindgerechte Erklärung gegenüber dem Kind zu ersetzen, sodass das Kind versteht, dass es eine Mutter hat, die es liebt,
- offene Fragen des Kindes zur Mutter altersangemessen zu beantworten, ohne Abwertung oder Ausblendung,
- den aktuellen Belastungszustand des Kindes im Kontext der Wiederanbindung an die Mutter binnen 3 Werktagen kurz zu erfassen (ohne Diagnosen),
- Der Kindesvater ist verpflichtet, die Teilnahme des Kindes sicherzustellen (Organisation/Bringen/Abholen). Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterfallen Ziff. A.5.

Begründung

Das Kind hat im Anhörungsvermerk vom 13.01.2025 erklärt, der Vater rede nicht über die Mutter und erkläre nicht, warum der Kontakt unterbunden ist und warum sie fehlt. **(Anlage 3)**

Das Kind kann nicht weiter in Unklarheit über die Mutter gehalten werden.

Der Kindesvater unterlässt eine kindgerechte Erklärung der Trennung.

Das Kind wird bewusst in Unklarheit über seine Mutter gehalten. **(Anlage 3)**

Realistisch bestehen nur zwei Möglichkeiten:

1. Er erteilt dem Kind bewusst unwahre Erklärungen, die bei fortschreitender Entwicklung und Nachfragen des Kindes unweigerlich offenkundig würden, was er ersichtlich vermeidet, oder

2. er müsste wahrheitsgemäß offenlegen, dass die Trennung auf seinen eigenen, nachweislich falschen Darstellungen gegenüber dem Gericht beruht, die dem Zweck dienen, die Mutter zu schädigen und das Kind dafür zu instrumentalisieren.

Die Aktenlage spricht eindeutig für Variante (2).

Wiederholte Falschdarstellungen, die konsequente Vermeidung jeder Erwähnung der Mutter sowie die Verweigerung von Auskünften über das Kind belegen ein bindungsfeindliches, kontrollierendes Verhalten.

Dieses führt beim Kind zu psychischer Belastung und stellt eine konkrete Kindeswohlgefährdung dar (§ 1666 BGB i. V. m. § 1684 Abs. 2 BGB).

Ein weiteres Belassen des Kindes in Unklarheit über die familiären Zusammenhänge und in der Obhut des Kindesvaters ist mit dem Kindeswohl (§§ 1697a, 1666 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1684 Abs. 2 BGB) unvereinbar.

Erforderlich ist die unverzügliche Rückführung des Kindes zur Kindesmutter.

Etwaige Unterstützungsbedarfe des Kindes im Übergang sind durch eine unabhängige, approbierte Kinder- und Jugendpsychotherapeutin sicherzustellen.

Eine Einbindung des Jugendamts oder Träger der Jugendhilfe ist ausgeschlossen.

Diese Stellen sind aufgrund ihres bisherigen Verhaltens im Verfahren, insbesondere wegen nachweislicher Falschdarstellungen, unterlassener Reaktionen auf gemeldete Kindeswohlgefährdungen sowie strafrechtlich relevanter Pflichtverletzungen, zu denen Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig sind, als fachlich und persönlich ungeeignet anzusehen, eine therapeutische oder beratende Rolle im weiteren Verfahren einzunehmen.


Ingke Klimas

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Tonaufnahme vom 22.11.2023 (Übergabe)

Anlage 2: Wortgetreues Transkript der Aufnahme vom 22.11.2023

Anlage 3: Anhörungsvermerk des Kindes vom 13.01.2025

Anlage 4: Auskunftsverlangen an den Kindesvater vom 30.09.2025

Anlage 5: Auskunftsverlangen – Nachtrag vom 30.09.2025

Anlage 6: Antwort des RA des Kindesvaters vom 06.10.2025
(Pauschalangaben)

Anlage 7: Schreiben an das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf vom 06.10.2025
(Aufforderung zur Darlegung 06.06.–18.07.2025)

Anlage 8: Bereitschaftserklärung geeigneter dritter Person vom 14.02.2025

Anlage 9: Bereitschaftserklärung geeigneter dritter Person (weitere) vom
14.02.2025

Anlage 10: Bereitschaftserklärung geeigneter dritter Person (weitere) vom
14.02.2025

Anlage 100: Beschluss KG 21.07.2025, Auszug S. 6 (Darstellung
Umgangspflegerin Büttner)

Anlage 200: Protokoll AG-Termin 01.12.2023, Auszug S. 7 (Aussage Büttner)

Anlage 300: Aufforderungsschreiben der Kindesmutter an den Kindesvater
vom 30.09.2025 zur Beendigung der Kindeswohlgefährdung infolge
fortgesetzter Misshandlung, Instrumentalisierung und Trennung des Kindes
von seiner Mutter